

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Südpack Verpackungen GmbH & Co.KG, Jägerstraße 23, 88416 Ochsenhausen, mit Bescheid vom 27.07.2015, Az.: 54.3/51-17/8823.12-1/Kaschiermaschine 67, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 2 BImSchG¹ erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:
„Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ (Stand 2007).

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 28.07.2015

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I Nr. 53, S. 1740)

Internetfassung



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Tübingen 27.07.2015

Name Kirsten Seidl

Sissi Ade

Südpack Verpackungen GmbH & Co.KG
Jägerstraße 23
88416 Ochsenhausen

Durchwahl 07071 757-3718

07071 757-3580

Aktenzeichen 54.3/51-17/8823.12-1/ Kaschier-
maschine 67



**☞ Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zum Bedru-
cken und Kaschieren von Folien unter Verwendung von organischen Löse-
mitteln, mit einem Verbrauch an Lösemitteln von 358 kg/h beziehungsweise
2149 t/a**

Antrag vom 20.04.2015, mit mehreren Ergänzungen, zuletzt ergänzt am 17.07.2015

Anlagen

Gesiegelte Antragsfertigung, bestehend aus 2 Ordnern (Fertigung 2)

Merkblatt „Wichtige Informationen für den Bauherrn“

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	5
1.1 Erteilung der Genehmigung	5
1.1.1 Wesentlicher Gegenstand der Genehmigung.....	5
1.1.1.1 Bauliche Anlagen	5
1.1.1.2 Produktionstechnische Anlagen.....	5
1.1.1.2.1 Hauptanlage – immissionsschutzrechtlich relevante Anlagenteile	5
1.1.1.2.2 Nebeneinrichtungen – betriebssicherheitsrechtlich relevante Anlagenteile	6
1.1.1.2.3 Nebeneinrichtungen – sonstige Anlagenteile.....	6
1.1.2 Bestehende Genehmigung.....	6
1.1.3 Miteingeschlossene andere behördliche Entscheidungen.....	6
1.1.4 Maßgebende Unterlagen	7
1.2 Erlöschen der Genehmigung	7
1.3 Kosten des Verfahrens	7
1.3.1 Zahlungspflichtiger	7
1.3.2 Festsetzung.....	7
1.3.3 Bezahlung.....	7
2. Nebenbestimmungen.....	7
2.1 Luftemissionen.....	7
2.2 Lärmemissionen.....	9
2.3 Baurechtliche Anforderungen.....	9
2.4 Indirekteinleitung.....	9
2.4.1 Anforderung nach Satzungsrecht	9
2.4.2 Beprobung des Abwassers.....	9

2.4.3	Auflagenvorbehalt.....	10
2.5	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10
2.6	Arbeitsschutz	10
2.7	Ausgangszustandsbericht.....	11
2.8	Auskunftspflicht des Betreibers.....	12
3.	Begründung	12
3.1	Sachverhalt.....	12
3.2	Rechtliche Würdigung.....	13
3.2.1	Genehmigungspflicht und Gesamtwürdigung.....	13
3.2.2	Wichtige Belange beziehungsweise materiell-rechtliche Anforderungen	15
3.2.2.1	Umweltprüfung nach UVPG	15
3.2.2.2	Indirekteinleitung.....	15
3.2.2.3	Luftemissionen.....	15
3.2.2.4	Lärmemissionen.....	16
3.2.2.5	Berücksichtigung des einschlägigen BVT-Merkblattes.....	16
3.2.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	16
3.2.3.1	Allgemeines	16
3.2.3.2	Überwachung von Grundwasser und Boden.....	16
3.2.4	Verfahren.....	17
3.2.4.1	Zuständigkeit.....	17
3.2.4.2	Verfahrensart	17
3.2.4.3	Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange	20
3.2.4.4	Andere miteingeschlossene behördliche Entscheidungen	20
4.	Gebühren.....	20
5.	Rechtsbehelfsbelehrung	20
6.	Anhang A – Unterlagen.....	21

7. Anhang B – Hinweis.....	22
8. Anhang C – Zitierte Regelwerke	23
9. Anhang D – Technische Maßeinheiten/Zahlen	25

1. Entscheidung

1.1 Erteilung der Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Genehmigungsbehörde genannt – erteilt hiermit der Südpack Verpackungen GmbH & Co. KG, Jägerstraße 23, 88416 Ochsenhausen – im Folgenden Antragstellerin – unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der Anlage zum Bedrucken und Kaschieren von Folie unter Verwendung von organischen Lösemitteln mit einem Lösemittelverbrauch von 358 kg/h beziehungsweise von 2149 t/a.

1.1.1 Wesentlicher Gegenstand der Genehmigung

1.1.1.1 Bauliche Anlagen

Die Genehmigung umfasst die Errichtung von Trennwänden im bestehenden Hochregallager BA9 zur Abtrennung eines Produktionsbereiches für die Kaschieranlagen KM 63 und KM 67 sowie den Bau einer Zwischenbühne für die technischen Peripherieanlagen der Kaschiermaschine 67 wie Lösemittelrückgewinnungsanlage und Destillationsanlage.

1.1.1.2 Produktionstechnische Anlagen

1.1.1.2.1 Hauptanlage – immissionsschutzrechtlich relevante Anlagenteile

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Kaschiermaschine 67 (lösemittelhaltiger Kleber) der Firma Nordmeccanica und den Umbau des Lackwerks der Kaschiermaschine 62 an die Kaschiermaschine 69 (lösemittelhaltiger Lack). Insgesamt umfasst die Anlage nun folgende Einzelanlagen:

Druckmaschine 50, 51, 52, 54, 57, 58, 59

Kaschiermaschine 66, 67, 69 (Farbwerk)

Zusätzlich werden noch folgende Kaschiermaschinen lösemittelfrei betrieben:

Kaschiermaschine 63, 68, 69.

1.1.1.2.2 Nebeneinrichtungen – betriebssicherheitsrechtlich relevante Anlagenteile

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung der Lagermengen in folgenden Lageranlagen:

- | | | |
|----|--------------------------|---------------------|
| a. | Klebermischraum BA7, EG | Lagermenge 4.500 L |
| b. | Farblager BA8, OG | Lagermenge 5.000 L |
| c. | Farbenmischraum BA8,OG | Lagermenge 20.000 L |
| d. | Farbenmischraum BA12, UG | Lagermenge 30.000 L |
| e. | Farblager BA12, EG | Lagermenge 40.000 L |

1.1.1.2.3 Nebeneinrichtungen – sonstige Anlagenteile

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von

- a. Lösemittelrückgewinnungsanlage zur Rückgewinnung von Ethylacetat
- b. Destillationsanlage für die Destillation von Ethylacetat, Leistung 180 l/h

1.1.2 Bestehende Genehmigung

Die bestehende Anlage wurde erstmalig am 16.02.1994 nach § 67 BImSchG angezeigt und zuletzt durch die Entscheidung vom 16.09.2010 Az.: 54.3-11/8823.12-1/§16 Änd.gen/DM52 durch das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.

Sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist behalten die bestehenden Entscheidungen weiterhin ihre Gültigkeit.

1.1.3 Miteingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

Die erteilte Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung die erforderliche baurechtliche Genehmigung und die erforderliche betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis (§13 BetrSichV) mit ein.

1.1.4 Maßgebende Unterlagen

Die in Abschnitt 6 (Anhang A) aufgeführten Unterlagen sind maßgebender Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Ausführung des Vorhabens (Errichtung und Betrieb) zu beachten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Erlöschen der Genehmigung

Die in Abschnitt 1.1.1 erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheids mit der Errichtung begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.3 Kosten des Verfahrens

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Nebenbestimmungen

2.1 Luftemissionen

- a. Die Einhaltung der in der bestehenden Genehmigung vom 28.05.2010 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die RTO2 sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch Messgutachten

einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

Das Verzeichnis der zugelassenen Stellen ist im Internet über www.resymesa.de/resymesa/ReSyMeSaStart.aspx abrufbar.

- b. Beim Fördern und Umfüllen der flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen zu verwenden, zum Beispiel Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtungen und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtungen und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen.
- c. Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden.
- d. Bei den Absperrorganen sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.
Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- e. Für die Abdeckung oder Einhausung von Behältern, Vorratsbehälter, Zwischenbehälter, Abfallbehälter und Viskositätsreglern sind gut dichtende Deckel und Abdeckungen zu verwenden.
- f. An der Kaschiermaschine sind die Bereiche, an welchen Lösemittlemissionen entstehen (zum Beispiel Trockner und Lackwerk) zu kapseln, die Abluft abzusaugen und der Lösemittelrückgewinnungsanlage beziehungsweise der RTO2 zuzuleiten.

2.2 Lärmemissionen

Die in der Schallimmissionsprognose vom 16.04.2015 prognostizierte Gesamtbelastung (47,8 dB(A)) am Immissionspunkt IP 16, Jägerstraße 18 ist von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle messtechnisch zu belegen. Das für die Prognose beauftragte Ingenieurbüro GN Bauphysik darf diese messtechnische Überprüfung nicht durchführen.

2.3 Baurechtliche Anforderungen

- a. Die bautechnischen Nachweise sind zweifach zur Prüfung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die Nachweise geprüft und vom Prüfenieur freigegeben sind.
- b. Der unteren Baurechtsbehörde ist vor Baubeginn ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.

2.4 Indirekteinleitung

2.4.1 Anforderung nach Satzungsrecht

Ethylacetathaltiges Abwasser darf der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Mittleres Rottumtal in Schönebürg nicht zugeleitet werden.

2.4.2 Beprobung des Abwassers

Im Abwasser der Lösemittelrückgewinnungsanlage ist spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage der Ethylacetatgehalt zu bestimmen. Hierfür ist eine Probenahmemöglichkeit nach dem Molekularsieb einzurichten. Sollte sich herausstellen, dass das Abwasser Ethylacetat enthält, darf es ohne Zustimmung des Abwasserzweckverbandes nicht auf die oben genannte Kläranlage geleitet, sondern muss gesammelt und als Abfall entsorgt werden.

2.4.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen zum Schutz des Kanalnetzes und der Kläranlage bleiben vorbehalten (wie zum Beispiel regelmäßige Abwasseruntersuchungen).

2.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Lösemittelrückgewinnung, Destillationsanlage etc.) sind auf stoffundurchlässigen dichten Flächen aufzustellen. Die Flächen sind mit einem Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, auszustatten.

2.6 Arbeitsschutz

- a. Vor Inbetriebnahme des Produktionsbereiches ist für die einzelnen Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die Gefahrenbeurteilung ist zu dokumentieren.
- b. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, in welchem
 - die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen werden,
 - angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
 - explosionsgefährdete Bereiche entsprechend der Häufigkeit und Dauer des Auftretens von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen unterteilt werden,
 - festgelegt wird, in welchen Bereichen die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten nach Anhang 4 zur BetrSichV gelten.

- c. Die nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftigen Anlagen (Kleberläger, Klebermischräume, Waschraum, Farbenläger, Farbermischräume) sind erstmalig nach § 14 BetrSichV sowie wiederkehrend alle drei Jahre nach § 15 Absatz 1 BetrSichV durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.
- d. Für die nachfolgend genannten Gefahrstoffe gelten nach TRGS 900 für den Arbeitsplatz folgende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW):
- | | |
|--|------------------------|
| - Ethylacetat | 400 ppm |
| - Ethanol | 500 ppm |
| - Propan-2-ol | 200 ppm |
| - 4,4´-Methyldiphenyldiisocyanat | 0,05 mg/m ³ |
| - Allgemeiner Staubgrenzwert (soweit es sich um Staub handelt, der mutagene, kanzerogene, fibrogene, toxische oder allergisierende Wirkungen nicht erwarten lässt) | |
| Alveolengängige Fraktion | 3 mg/m ³ |
| Einatembare Fraktion | 10 mg/m ³ |
- e. Die Einhaltung der AGW muss durch Arbeitsbereichsanalysen/-Arbeitsplatzmessungen nach TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“ belegt werden. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

2.7 Ausgangszustandsbericht

Der endgültige Ausgangszustandsbericht im Sinne von § 10 Absatz 1 a BImSchG ist der Genehmigungsbehörde spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Parameterumfang und Probenahmestellen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.8 Auskunftsspflicht des Betreibers

Der Genehmigungsbehörde sind nach § 31 BImSchG jährlich die Ergebnisse der betrieblichen Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG notwendig sind, mitzuteilen. In diesem Jahresbericht sind auch die Ergebnisse des Abschnitts 2.4.2 (Abwasseruntersuchung auf Ethylacetat) aufzunehmen.

Die Ergebnisse sind hinsichtlich des Risikos der Verschmutzung von Boden und Grundwasser systematisch zu beurteilen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragt eine teilweise Nutzungsänderung des im Bauabschnitt 9 (BA 9) gebauten Hochregallagers. Dazu wird ein Bereich brandtechnisch abgetrennt, in welchem die zusätzliche Kaschiermaschine 67 (lösemittelhaltige Kleber) und die Kaschiermaschine 63 (lösemittelfreie Kleber) aufgestellt werden. Die Kaschiermaschine 65 (lösemittelfreie Kleber) wird durch die Kaschiermaschine 69 ersetzt (lösemittelfreie Kleber, aber mit einem Druckwerk für lösemittelhaltige Farben/Lacke ausgestattet). Über den Kaschiermaschinen werden auf einer neu errichteten Technikenebene eine Lösemittelrückgewinnungsanlage, eine Destillationsanlage, sowie Lüftungstechnische Anlagen installiert. Zusätzlich werden die Lagermengen in den Gefahrstofflagern (Klebermischraum, Farbläger, Farbenmischräume) erhöht.

Am 27.04.2015 hat die Antragstellerin hierzu bei der Genehmigungsbehörde einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag eingereicht. In diesem ist der Antrag auf Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV für die Änderung der im Abschnitt 1.1.1.2.2 aufgeführten Anlagenteile integriert. Das Baugesuch ist bereits am 05.03.2015 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. Der Antrag wurde zuletzt durch am 17.07.2015 eingereichte Unterlagen ergänzt.

Zusätzlich hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.07.2015 beantragt, lediglich die lösemittelhaltigen Kaschiermaschinen als Genehmigungstatbestand zu behandeln (Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), da die zwischenzeitlich zum Einsatz kommenden lösemittelfreien Kleber keine selbstvernetzende Reaktionsharze

enthalten und somit nicht unter die Nummer 5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV fallen.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht und Gesamtwürdigung

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 hierzu.

Die Genehmigungsbedürftigkeit nach Nummer 5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist nicht mehr gegeben, da die Harze der eingesetzten lösemittelfreien Kaschierkleber ausschließlich aus linearen Polyurethane bestehen, welche keine selbstvernetzende Eigenschaften besitzen. Dem Antrag der Antragstellerin, die lösemittelfreien Kaschiermaschinen aus dem Antrag herauszunehmen konnte somit entsprochen werden.

Die Antragstellerin beantragt nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen zu verzichten. Diesem Antrag konnte entsprochen werden (siehe Nummer 3.2.4.2).

Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt. Die Antragstellerin erfüllt unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vollumfänglich die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (auch hinsichtlich der miteingeschlossenen Baugenehmigung) und hat daher einen Anspruch auf Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, die nach § 13 BImSchG sowohl die erforderliche Baugenehmigung als auch die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung miteinschließt.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 BImSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus

für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Nach § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Nach § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

Die Anforderungen an das Genehmigungsverfahren wurden allesamt eingehalten und stehen einer Erteilung nicht entgegen.

3.2.2 Wichtige Belange beziehungsweise materiell-rechtliche Anforderungen

3.2.2.1 Umweltprüfung nach UVPG

Anlagen nach Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchG fallen nicht unter das Regime des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Lagermengen für MDI, TDI und giftige Stoffe (Kleberinhaltsstoffe) liegen unterhalb der Mengenschwellen der Spalte 3 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV und somit auch unterhalb der Mengenschwellen für eine Umweltprüfung nach UVPG.

3.2.2.2 Indirekteinleitung

Zur Ableitung des Abwassers aus der Lösemittelrückgewinnung wurden Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde (Landratamt Biberach), der Stadt Ochsenhausen und dem Abwasserzweckverband eingeholt. Der Abwasserzweckverband stimmt der Ableitung von ethylacetathaltigem Abwasser in die Kläranlage Schönebürg nicht zu.

Nach der Abwasserverordnung sind keine Grenzwerte für die Art des Abwassers festgelegt. Eine Abwasservorbehandlungsanlage wird nicht erstellt. Somit entfallen Genehmigungen nach § 48 WG sowie nach der Indirekteinleiterverordnung.

3.2.2.3 Luftemissionen

Die Dimensionierung der vorhandenen Abluftreinigungsanlagen RTO1 und RTO2 reicht aus, um auch die zusätzliche lösemittelhaltige Abluft aus der Kaschiermaschine 67 zu behandeln, da durch Maßnahmen wie Installation einer zusätzlichen UEG-Überwachung am Farbwerk der Kaschiermaschine 69 eine Reduktion der Abluftströme und durch die Installation der Lösemittelrückgewinnungsanlage eine Reduktion der Lösemittelbeladung einzelner Teilströme erreicht werden.

Zusätzlich kann durch die Lösemittelrückgewinnung auch auf eine Frischluftregelung verzichtet werden, was die Rohgasmengen zu den RTOs weiter verringert.

Durch die verbesserte Kapselung sowie Ablufferfassung der neuen Anlagen wird sichergestellt, dass auch der Grenzwert für die diffusen Emissionen weiterhin eingehalten wird.

Die Abluftgrenzwerte aus bestehenden Genehmigungen behalten daher weiter ihre Gültigkeit und müssen in dieser Entscheidung nicht angepasst werden.

3.2.2.4 Lärmemissionen

Die Lärmprognose des Ingenieurbüros GN Bauphysik belegt, dass durch den Umbau im Hochregallager und die Errichtung von zwei Kaschiermaschinen sowie dem damit verbundenen erhöhten LKW-Verkehr im Abfallhof die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten im ungünstigsten Fall um 12,2 dB(A) (Jägerstraße 18) und bei allen anderen um >19,9 dB(A) unterschritten werden. Die Änderungen liegen daher nicht im Einwirkungsbereich der Anlage (>10 dB(A)).

3.2.2.5 Berücksichtigung des einschlägigen BVT-Merkblattes

Das beantragte Vorhaben erfüllt die im „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ (Stand 2007) aufgeführten Anforderungen.

3.2.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.2.3.1 Allgemeines

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von den §§ 6 Absatz 1 und 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

3.2.3.2 Überwachung von Grundwasser und Boden

Die Anlage unterliegt der IE-Richtlinie. Diese Anlagen sind besonders emissionsrelevant und unterliegen daher einer stärkeren Überwachungs- und Berichtspflicht (vergleiche §§ 31 und 52 BImSchG). Gemäß der IED beziehungsweise § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV soll daher die Genehmigung Auflagen zum Schutz des Bodens und

des Grundwassers enthalten, sowie die regelmäßige Überwachung dieser Auflagen näher definieren. Dies wird durch die Nebenbestimmung im Abschnitt 2.5 erfüllt.

Zusätzlich ist bei Genehmigungsverfahren zu IED-Anlagen, falls in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet werden, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen. Dies wird durch die Nebenbestimmung im Abschnitt 2.7 erfüllt. Die Forderung nach wiederkehrender Überwachung von Boden und Grundwasser wird durch die Nebenbestimmung im Abschnitt 2.8 nachgekommen. Der Betrieb hat mittels einer systematischen Bewertung darzulegen, ob eine Beeinträchtigung des Bodens oder Grundwassers durch in der Anlage verwendete Gefahrstoffe erfolgt ist. Eine weiter gehende Forderung nach der regelmäßigen Entnahme und Analyse von Boden- und Wasserproben wäre nicht verhältnismäßig, da durch die Nebenbestimmung im Abschnitt 2.5 ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtung vermieden werden.

3.2.4 Verfahren

3.2.4.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ImSchZuVO und den §§ 10-13 LVG sowie § 3 LVwVfG.

3.2.4.2 Verfahrensart

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV mit folgender Abweichung durchgeführt: Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG erfolgte antragsgemäß keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie keine Auslegung des Antrags und der Unterlagen. Diesem Antrag konnte trotz Einwendungen entsprochen werden, weil durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit Schreiben vom 20.05.2015 hat die Stadt Ochsenhausen vier Angrenzer zum Vorhaben der Antragstellerin nach § 55 Absatz 1 LBO benachrichtigt. Diese konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen zum Vorhaben der Antragstellerin vorbringen. Da die Bestimmungen des Baurechts bei der Erteilung einer im-

missionsschutzrechtlichen Genehmigung von untergeordneter Bedeutung sind, wäre eine Angrenzerbenachrichtigung nicht zwingend erforderlich gewesen. Da diese trotzdem erfolgt ist, wurde im Verfahren eine beschränkte Beteiligung der unmittelbar Betroffenen durchgeführt.

Es sind zwei Einwenderschreiben innerhalb der Frist bei der Stadt Ochsenhausen eingegangen. Nachstehend werden die Einwendungen zusammengefasst, thematisch geordnet und rechtlich gewürdigt.

a. Erhöhung der Lärm- und Geruchsemissionen

Eingewandt wird ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Bebauungsplanes „Jägerstraße II“, nach welchem das Vorhaben der Antragstellerin in einem Mischgebiet liegt. Nach § 6 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, welche das Wohnen nicht wesentlich stören. Durch das Vorhaben der Antragstellerin würden unzumutbare zusätzliche Emissionen, sowohl in Geräusch- als auch in Geruchshinsicht entstehen, sodass das Merkmal des „nicht störenden Gewerbebetriebes“ nicht mehr gegeben sei.

Der vorgebrachte Einwand, dass durch das Vorhaben der Antragstellerin zusätzliche Lärm- und Geruchsemissionen entstehen ist nicht zutreffend. Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen (siehe Nummer 3.2.1.1.4) sichergestellt, dass durch die geplante Erweiterung des Produktionsbereichs die Lärmrichtwerte an den Immissionsorten (Wohngebäude der beiden Einwender) sicher eingehalten werden. Ebenso wird durch zusätzliche Maßnahmen bei der Ablufführung und Abluftbehandlung sichergestellt, dass keine zusätzlichen Lösemittlemissionen entstehen (siehe Nummer 3.2.1.1.3).

b. Rechtswidriger Vollzug der Baumaßnahmen

Eingewandt wird, dass schon vor Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen Baugenehmigung bereits Baumaßnahmen vorgenommen wurden.

Dieser Einwand kann nicht berücksichtigt werden, da die Genehmigungsvoraussetzungen für die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentrierten Baugenehmigung erfüllt sind. Die Antragstellerin hat somit Anspruch auf Erteilung der

Baugenehmigung. Nach Kenntnis wurde von der Genehmigungsbehörde ein Bau-stopp angeordnet, welcher von der Antragstellerin sofort zugesagt wurde. Ebenfalls hat die Genehmigungsbehörde weitere öffentlich-rechtliche Konsequenzen für den Verstoß eingeleitet.

c. Unzulässige Nutzungsänderung

Eingewandt wird, dass sich die Antragstellerin im Jahr 1980 privatrechtlich verpflichtet hat, dass die bestehende Lagerhalle ausschließlich für Lagerzwecke verwendet wird. Eine Umnutzung in eine Produktionshalle sei somit unzulässig.

Die im Jahr 1980 geschlossene Verpflichtung kann hier nicht berücksichtigt werden, da diese zum Einen auf eine privatrechtliche Vereinbarung zurückgeht und zum Anderen in diesem ursprünglich als Lagerhalle genehmigten Gebäudeteil bereits seit Ende 1995 Kaschiermaschinen betrieben werden (immissionsschutzrechtlich genehmigt am 09.10.1995). Die genannte Vereinbarung ist somit bereits seit dem Jahr 1995 hinfällig.

d. Grenzabstände nicht eingehalten

Eingewandt wird, dass die gesetzlichen Grenzabstände zum Grundstück einer der Einwender nicht eingehalten werden.

Die beantragte Änderung der Antragstellerin sieht keine baulichen Veränderungen an den Außenwänden vor, das heißt die Grenzabstände zu den Nachbarn werden nicht verändert. Aufgrund dessen kann dem Einwand des nicht ausreichend vorhandenen Mindestabstandes nicht entsprochen werden.

Die vorgebrachten Einwendungen sind nach eingehender Prüfung, Bewertung und Abwägung aller Umstände als unbegründet abzuweisen. Dem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG konnte daher entsprochen werden.

3.2.4.3 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt. Angehört wurden die Stadt Ochsenhausen und das Landratsamt Biberach als untere Verwaltungsbehörde (untere Wasserbehörde und untere Baurechtsbehörde) und der Abwasserzweckverband Mittleres Rottumtal. Im Übrigen war die Genehmigungsbehörde selbst als Fachbehörde (Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Industrieabwasser/ - abfall) tätig.

3.2.4.4 Andere miteingeschlossene behördliche Entscheidungen

Nach § 13 Satz 1 BImSchG wird sowohl die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung als auch die notwendige Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miteingeschlossen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor beziehungsweise werden durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

4. Gebühren

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mittermayr

– Leiter des Referates 54.3 –

6. Anhang A – Unterlagen

Registernummer:

Seitenanzahl

Ordner 1:

1.	Antrag auf Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	39
2.	LF-Maschinen 63 und 68, Entfall der Genehmigungspflicht	1
3.	Formblatt 1.1	1
4.	Formblatt 1.2	1
5.	Formblatt 2.1	1
6.	Formblatt 2.2	1
7.	Formblatt 2.3	1
8.	Formblatt 2.4	1
9.	Formblatt 2.5	1
10.	Formblatt 2.6	1
11.	Formblatt 2.7	1
12.	Formblatt 2.8	1
13.	Formblatt 2.9	1
14.	Formblatt 2.10	1
15.	Formblatt 2.11	1
16.	Formblatt 2.12	1
17.	Formblatt 2.13 – 2.14	2
18.	Formblatt 2.15 – 2.16	2
19.	Formblatt 2.17	1
20.	Formblatt 2.18	2
21.	Formblatt 2.19	1
22.	Kaschierabteilung alt BA7 und neu Hochregallager Zeichnung	1
23.	KM67 Nordmeccanica Zeichnung	21
24.	Lösemittelrückgewinnung SIMASOLVENT Angebot	13
25.	Destillation Typ ROTOmAx	2
26.	KM63, KM68, KM69 Technische Spezifikationen	73
27.	Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht, Sicherheitsdatenblätter114	
28.	Abluftreinigung mit KM67, Umluft KM67, Umluft KM69 Lackwerk, Lärmprognose	7
29.	Gefahrstoffkataster, Gefährdungsbeurteilung	3 Pläne
30.	Abfallbilanz 2014, Abfallübersicht	9

31. Sicherheitsdatenblatt Ethylacetat, Kondensatmenge	11
---	----

Ordner 2 (Baugesuch):

1. Bauantragsformulare	10
2. Berechnungen Nutzflächen/ Bruttonauminhalt	2
3. Übersichtslageplan	5 Seiten, 2 Pläne
4. Bauantragszeichnungen	2 Pläne
5. Brandschutzkonzept	21 Seiten, 2 Pläne

7. Anhang B – Hinweis

Das der Entscheidung beigelegte Merkblatt „Wichtige Informationen für den Bauherrn“ ist zu beachten.

8. Anhang C – Zitierte Regelwerke

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I Nr. 29, S. 1548)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I Nr. 53, S. 1740)
GebVerz MVI	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO MVI (Gebührenverzeichnis)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17.04.2012 (GBl. S. 266)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2013 (GBl. 2013 Nr. 4, S. 62)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung v. 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 22, S. 621)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. Nr. 20, S. 501)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GBl. Nr. 18, S. 492)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GBl. Nr. 9, S. 241)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41, S. 2553)

VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 03.01.2014 (GABl. Nr. 1, S. 2)
----------------------	--

9. Anhang D – Technische Maßeinheiten/Zahlen

%	= PROZENT
DB(A)	= DEZIBEL
G/M ³	= GRAMM JE KUBIKEMTER
H/A	= STUNDEN PRO JAHR
KG/H	= KILOGRAMM JE STUNDE
L	= LITER
L _{WA}	= SCHALLLEISTUNGSPEGEL
M	= METER
M ²	= QUADRATMETER
M ³	= KUBIKMETER
MG/M ³	= MILLIGRAMM JE KUBIKMETER